



SEITE 07 > **MANDATSUMFANG**

Gestaltungsberatung im Dauermandat

SEITE 02 > **Einladung**
Dialog 2022

SEITE 04 > **Haftung des Steuerberaters**
Jahresabschlusserstellung ohne
Plausibilitätsbeurteilung

SEITE 10 > **Minijob mit Dienstwagen**
Prüfungspflichten des Steuerberaters

SEITE 13 > **BRAO**
Übersicht Berufsrechtsreform



Seien Sie herzlich zu unseren diesjährigen Dialogveranstaltungen für Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer der VSW eingeladen (Seite 02).

Der erste Fachbeitrag dieser Ausgabe beleuchtet die Grenzen des vom BGH statuierten Pflichtenkataloges der Steuerberater* in der insolvenznahen Beratung, soweit es sich um eine Jahresabschlusserstellung ohne Plausibilitätsbeurteilung handelt (Seite 04). Ein weiterer Beitrag sortiert die wechselseitigen Pflichten des Beraters und seines Mandanten zur Ermittlung des erteilten Auftrags bei Bestehen eines Dauermandats. In diesem Zusammenhang untersuchen wir anhand einer aktuellen Gerichtsentscheidung die häufig streitentscheidende Beweisfrage, ob der Zugang einer E-Mail durch deren Absendung zu beweisen ist (Seite 07).

Überlässt der Mandant einem geringfügig entlohten Beschäftigten einen Dienstwagen, kann dies für Steuerberater ein Haftungsrisiko bergen, was Gegenstand des darauffolgenden Beitrags ist (Seite 10). Der abschließende Beitrag liefert einen kurzen Überblick zu den wichtigsten gesetzlichen Änderungen des Berufsrechts (BRAO-Reform) und ihrer Auswirkungen auf die Berufshaftpflichtversicherung (Seite 13).

Sollten Ihrerseits Fragen bezüglich der bis zur BRAO-Reform geltenden Rechtslage zum Versicherungsschutz der PartG mbB bestehen, empfehlen wir Teil 2 unseres Beitrags zur Partnerschaftsgesellschaft, den Sie auf unserer Webseite in der Rubrik Veröffentlichungen unter dem Filter Kundenmagazin finden (v-s-w.de/partg-mbb-versicherungssumme-und-jahreshoechstleistung).

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

Dr. Alexander Schröder
Leiter der VSW

Veranstaltungen der VSW 2022: Im Dialog mit Ihnen



Dialog Versicherungsnehmer

Im Jahr 2022 laden wir wieder alle bei uns versicherten Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater ein, mit uns in Dialog zu treten. Die gleichnamigen Veranstaltungen fördern den Austausch fachlicher Erfahrungen und sind für unsere Kunden als Serviceangebot kostenfrei.

TERMINE

► **12.10.2022 | ab 15:30 Uhr**

Präsenz (inkl. Abendessen)

Frankfurt am Main

► **08.11.2022 | 17:00 – 19:00 Uhr**

Webinar

PROGRAMM

Herr Dr. Alexander Schröder wird Sie als Leiter der VSW begrüßen und in die Veranstaltung einführen. Bewährter und fester Bestandteil ist der darauffolgende aktualisierte Vortrag unseres erfahrenen Mitarbeiters Herrn Reinhard Huppers. Er trägt zu typischen Haftungskonstellationen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater vor. Wir freuen uns, als externen Referenten Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Klein gewonnen zu haben. Sein Vortrag befasst sich mit der Haftung des Abschlussprüfers bei nicht aufgedeckter Bilanzmanipulation.

PRÄSENZVERANSTALTUNG UND WEBINAR

Die Präsenzveranstaltung am **12.10.2022** bietet neben dem fachlichen Teil bei einem gemeinsamen Abendessen auch ausreichend Gelegenheit zu einem persönlichen Austausch. Dafür haben wir mit der „Frankfurter RG Germania 1869 e.V.“ wieder einen besonderen Veranstaltungsort gefunden. Er befindet sich 10 Minuten vom Hauptbahnhof Frankfurt am Main entfernt (Taxi bzw. zu Fuß).

Durch die digitale Form des Webinars am **08.11.2022** können Sie die Veranstaltung aus dem (Home)Office verfolgen und sich gleichzeitig aktiv mit Fragen und dem Austausch gemeinsamer Erfahrungen über die Chatfunktion beteiligen. Eine Freischaltung der Mikrone und der Kameras ist aufgrund der Anzahl der Teilnehmer nicht geplant.

Ihr Mehrwert

- ▶ Expertise zu Haftungsrisiken
- ▶ Teilnahmebestätigung zum Nachweis für Ihre Fortbildungspflicht
- ▶ Kostenlose Teilnahme für unsere Kunden als Serviceangebot

Rückschau Dialog Vermittler

Unsere speziell für Vermittler ausgelegten Dialogveranstaltungen fanden am 26.04.2022 wieder als Präsenzveranstaltung und am 01.06.2022 als Webinar statt.

Neben den Vorträgen der VSW zum Thema Risiko und Haftung nahm Herr Prof. Dr. Volker Römermann als externer Referent teil. Aufgrund seiner ausgewiesenen Expertise und rhetorischen Fähigkeiten fand sein Beitrag zum aktuell bedeutenden Thema der Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufe großen Anklang (BRAO-Reform).



HERR RECHTSANWALT DR. THOMAS KLEIN

Herr Dr. Thomas Klein ist seit 1997 Partner bei Wirtz & Kraneis Rechtsanwälte mit Sitz in Köln. Ein Schwerpunkt der Kanzlei ist seit ihrer Gründung die Beratung und gerichtliche Vertretung in Berufshaftpflichtfällen.

Herr Dr. Thomas Klein ist als Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Handels- und Gesellschaftsrecht schwerpunktmäßig mit der Vertretung von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten befasst, gegenüber denen Regressansprüche aus dem Recht der Abschlussprüfung, des Steuerrechts und des Handels- und Gesellschaftsrechts geltend gemacht werden.

Zwischen der Kanzlei Wirtz & Kraneis und der VSW besteht eine jahrzehntelange vertrauensvolle Zusammenarbeit. Diese setzt Herr Dr. Thomas Klein seit über 20 Jahren äußerst erfolgreich fort.



ANMELDUNG

Für alle Fragen rund um die Veranstaltungen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Frau Julia Schild telefonisch zur Verfügung (+49 611 39606-34). Für Ihre Zusage finden Sie ein Anmeldeformular auf der Startseite unserer Webseite, das Sie an die E-Mail-Adresse dialog@v-s-w.de senden können. Sollten Sie nach bereits erfolgter Anmeldung verhindert sein, bitten wir Sie, uns eine entsprechende Abmeldenotiz zukommen zu lassen, um weiteren Fachkollegen eine Teilnahme zu ermöglichen.

Zur Haftung des Steuerberaters bei der Jahresabschlusserstellung

Das Urteil des BGH vom 26.01.2017 zum Pflichtenkreis des Steuerberaters bei der Jahresabschlusserstellung führte zu einer deutlichen Verschärfung der Haftung und erhielt daher große Aufmerksamkeit in der juristischen Literatur. Die Insolvenzverwalter nahmen das Urteil gerne auf und machten verstärkt Ansprüche gegen den mit der Jahresabschlusserstellung beauftragten Steuerberater geltend, da eine Pflichtverletzung seit der neuen Rechtsprechung des BGH deutlich leichter darzulegen sei.

Mit Urteil vom 28.09.2021 zeigt das LG Traunstein Grenzen dieser Rechtsprechung auf, mit denen wir uns im folgenden Beitrag befassen (6 O 1778/19 rkr.).



Sachverhalt

Der beklagte Steuerberater war im hier vorgestellten Fall unter anderem damit beauftragt die Jahresabschlüsse zu erstellen. Diese wiesen Jahresüberschüsse aus. Der klagende Insolvenzverwalter warf dem Beklagten die Fehlerhaftigkeit der Jahresabschlüsse vor. Statt Gewinnen hätten Verluste und zuletzt ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von über 1 Mio. € ausgewiesen werden müssen. Zur Begründung führte der Kläger zahlreiche Buchungsfehler an. Unter anderem hätte der Wert einzelner Forderungen in erheblichem Umfang berichtigt werden müssen, da diese verjährt gewesen seien oder zumindest ein Ausfallrisiko bestanden hätte. Nach der Insolvenz einer Geschäftspartnerin sei eine Forderung auszubuchen gewesen, was aber nicht erfolgt sei. Die Buchführung hatte die damalige Geschäftsführerin der Mandantin selbst durchgeführt.

Urteil des BGH vom 26.01.2017

Das LG hat die Klage abgewiesen. Entsprechend der Rechtsprechung des BGH aus dem Jahr 2017 könne der Steuerberater zwar nicht mehr ohne Weiteres von Fortführungswerten bei der Bilanzierung ausgehen (Urteil BGH vom 26.01.2017, IX ZR 285/14). Vielmehr müsse er überprüfen, ob auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten vorliegen, die einer Fortführung des Unternehmens entgegenstehen könnten. Zu den Einzelheiten dieser Rechtsprechung des BGH verweisen wir auf den entsprechenden Beitrag in unserem Kundenmagazin, Ausgabe 1/2017, Seite 2 ff., den Sie auf unserer Webseite finden (Unterseite Veröffentlichungen, Filter Kundenmagazin, Beitrag vom 20.09.2017): [v-s-w.de/bgh-verschaerft-haftungsrisiko-bei-jahresabschlusserstellung-deutlich/](https://www.v-s-w.de/bgh-verschaerft-haftungsrisiko-bei-jahresabschlusserstellung-deutlich/).

Umstände und Auftrag

Die Verpflichtung zur Überprüfung der tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten, die einer Fortführung des Unternehmens entgegenstehen könnten, bestehe jedoch lediglich im Rahmen der dem Steuerberater **bekannten Umstände**, der ihm **vorgelegten Unterlagen** und des **erteilten Auftrags**.



Nach Überzeugung des Gerichts war die Beurteilung der Ordnungsgemäßheit der übergebenen Unterlagen und Angaben nicht Gegenstand der Beauftragung.»

Auftrag ohne Plausibilitätsbeurteilung

Das Gericht prüfte zunächst, ob eine Jahresabschlusserstellung mit oder ohne Plausibilitätsbeurteilung beauftragt war. Nach Überzeugung des Gerichts war die Beurteilung der Ordnungsgemäßheit der übergebenen Unterlagen und Angaben nicht Gegenstand der Beauftragung. Dies war so in den erstellten **Jahresabschlüssen festgehalten**. Dafür sprechen nach Ansicht des Gerichts ebenfalls die den Jahresabschlüssen beigefügten **allgemeinen Auftragsbedingungen**. Nach diesen gehört eine Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen – insbesondere der Buchführung sowie der Bilanz – nur dann zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Dem klägerischen Vortrag, der Beklagte sei während der Bearbeitung des Mandats ebenso mit der Überprüfung der Unterlagen bzw. der Plausibilität der Buchführung beauftragt worden, folgte das Gericht nicht. Eine derartige Überprüfung hätte die **Übergabe der Belege** und der Buchhaltung erfordert. Hingegen bekam dieser **lediglich die Kontenblätter**. Von einer weitergehenden Überprüfung der Plausibilität konnte die Mandantschaft vor diesem Hintergrund nicht ausgehen.

Keine inhaltliche Überprüfung

Die Geschäftsführerin der Mandantin, die die Buchführung selbst vorgenommen hatte, erkundigte sich beim Beklagten zwar ausdrücklich, ob die Buchhaltung „in Ordnung sei“. Der Beklagte versicherte ihr, die Buchhaltung „passe im Großen und Ganzen“. Das sei „schon in Ordnung“ und man könne „damit arbeiten“. Doch auch mit diesen Aussagen verpflichtete sich der Beklagte nicht zu einer Plausibilitätsüberprüfung der Buchführung. Gemeint war nach Überzeugung des Gerichts, der eine Zeugenvernehmung der damaligen Geschäftsführerin der Mandantin zugunlag, **lediglich eine technische und keine inhaltliche Bestätigung** der vorgenommenen Buchungen.

Einzelwertberichtigung

Im Rahmen des Mandatsumfangs hat der Beklagte die ihm obliegenden Pflichten nach Ansicht des Gerichts erfüllt. Erforderliche Einzelwertberichtigungen waren für ihn bei Erstellung des Jahresabschlusses nicht ersichtlich. Eine Offene-Posten-Liste habe die Geschäftsführerin der Insolvenzschriftschuldnerin unterschrieben. Möglicherweise verjährte Forderungen seien nicht fehlerhaft im Jahresabschluss berücksichtigt worden. Der Kläger hat nicht vorgetragen, warum die Verjährung einzelner Forderungen offenkundig oder dem Beklagten bekannt war. Eine Befugnis des Beklagten eine rechtliche Überprüfung der Verjährung vorzunehmen besteht nach Auffassung des Gerichts nicht. Die Mandantin konnte daher eine derartige Rechtsberatungsleistung im Rahmen der Jahresabschlusserstellung nicht erwarten.

Pauschale Wertberichtigung

Da die Gesellschaft zuvor keine nennenswerten Forderungsausfälle zu verzeichnen hatte, war eine pauschale Wertberichtigung nicht vorzunehmen. Aus diesem Grund sah das Gericht keine Pflichtverletzung des Beklagten, der auch in diesem Punkt auf die Informationen der Mandantin bei der Jahresabschlusserstellung angewiesen war.

Vollständige Abschreibung

Die Berücksichtigung einer Forderung trotz Kenntnis der Insolvenz der Schuldnerin führte ebenfalls nicht zur Pflichtwidrigkeit des Jahresabschlusses, denn eine Forderung ist erst dann komplett abzuschreiben, wenn sie vollständig uneinbringlich ist. Davon war trotz Insolvenz nicht ohne Weiteres auszugehen. Die Geschäftsführerin der Insolvenzschriftschuldnerin hatte dem Beklagten zudem vorgegeben, in welcher Höhe die Forderung abzuschreiben war. Daran hatte sich der Beklagte gehalten. Falls die Abschreibung nicht ausreichend gewesen sein sollte, läge nach Ansicht des Gerichts ein überwiegendes Mitverschulden der Geschäftsführerin vor (§ 254 Abs. 1 BGB), das sich die Insolvenzschriftschuldnerin gemäß § 31 BGB zurechnen lassen müsse.

Fazit

Der Fall führt einmal mehr vor Augen: Der Steuerberater darf sich bei der Jahresabschlusserstellung ohne Plausibilitätsbeurteilung auf die Angaben und Weisungen der Mandantschaft verlassen. Werden dem Steuerberater allerdings aufgrund der erteilten Informationen Umstände bekannt oder wären diese erkennbar, die Zweifel an der Buchführung der Mandantin säen, muss der Steuerberater diesen unbedingt nachgehen. Ist eine Jahresabschlusserstellung ohne Plausibilitätsbeurteilung in Bearbeitung, muss darauf geachtet werden, nicht durch die Hintertür die Verantwortlichkeit wieder zu erweitern. Hier bieten unscheinbare Nachfragen der Mandantschaft, etwa nach der „Plausibilität“ der durch die Mitarbeiter der Mandantschaft vorgenommenen Buchführung, gefährliche Einfallstore.

Von F. Michael Thoma
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) | Justitiar
Stv. Abteilungsleiter Schaden



Jahresabschlusserstellung
„ohne Plausibilitätsprüfung“

Gestaltungsberatung im Dauermandat

Viele Auseinandersetzungen zwischen dem Mandanten und seinem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater beginnen mit dem Vorwurf: „Darauf hätten Sie mich hinweisen müssen!“ Auf welche Risiken muss der Berater speziell im Rahmen eines Dauermandats hinweisen und welche mandatstypischen Pflichten treffen ihn? Dem geht der Beitrag nach und findet ebenfalls klare Antworten auf die zu Beweis Zwecken häufig streitentscheidende Frage, ob eine E-Mail den Empfänger erreicht hat.

Inhalt und Umfang Mandatsvertrag

Die Aufgaben, welche Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zu erfüllen haben, ergeben sich aus dem Inhalt und Umfang des abgeschlossenen Mandatsvertrags sowie aus den Umständen des einzelnen Falles (Gräfe/Wollweber/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 7. Auflage 2021, Erster Teil, Rn. 769). Selbst kurze telefonische Mitteilungen eines Beraters außerhalb seines eigentlichen (Dauer-) Mandats können zum Abschluss eines Auskunftsvertrages führen, der dann einem beschränkten Mandat gleichsteht (Horst Zugehör, Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur zivilrechtlichen Haftung der Rechtsanwälte und steuerlichen Berater, WM 2010, Sonderbeilage Nr. 1, Seite 6). Als Folge hieraus hat der Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater seinen Mandanten vor dessen Fehlentscheidungen zu warnen, wenn diese ihm bekannt oder für einen durchschnittlichen Berater auf den ersten Blick ersichtlich sind und er Grund zu der Annahme hat, dass seinem Mandanten die drohenden Nachteile nicht bewusst sind (vgl. Horst Zugehör, a. a. O., Seite 6).

Die Haftpflichtfällen zugrunde liegenden Mandatsverträge wurden häufig nicht schriftlich gefasst. Dreh- und Angelpunkt im Regressverfahren ist dann stets, ob und wenn ja, mit welchem Inhalt ein Mandatsvertrag zustande gekommen ist.

Unstreitiger Sachverhalt

In einer soeben ergangenen Entscheidung zur Steuerberaterhaftung hatte sich das OLG Hamm damit auseinanderzusetzen, welche Pflichten einen Steuerberater im Rahmen eines Dauermandats treffen (Urteil vom 14.01.2022, I-25 U 24/18). Das Dauermandat umfasste die Erstellung der Jahresabschlüsse und der Steuererklärungen der klagenden GmbH (Klägerin 1). Im Zuge seiner Nachfolgeplanung erwog der geschäftsführende Gesellschafter (Kläger 2) eine Firmengründung im Ausland. Unstreitig unternahmen der Kläger 2 und der Beklagte eine Dienstreise ins Ausland an den möglichen Standort dieser zu gründenden Firma, wo es zu einer Besprechung des Klägers 2 mit Vertragsparteien der Firmengründung kam. **Bei dieser Besprechung war der Beklagte anwesend.**

Streitiger Sachverhalt

Der Inhalt der Besprechung ist strittig. Fraglich ist insbesondere, ob der Kläger 2 hinreichend verdeutlicht hat, die Firmengründung im Ausland tatsächlich vornehmen zu wollen und inwieweit der beklagte Steuerberater an der Vorbereitung dieser Firmengründung beratend beteiligt war. Nach Darstellung des Klägers 2 habe er dem Beklagten im August 2006 eine E-Mail inklusive der Vertragsentwürfe zu der geplanten Firmengründung geschickt und sich mit ihm telefonisch über das Thema abgestimmt.



Zunächst betonen die Richter, dass die Erwartung des Mandanten Auskünfte im Zusammenhang mit einer ausländischen Firmengründung zu erhalten, dem Steuerberater eindeutig zur Kenntnis gebracht werden müsse. ... Nimmt der beklagte Steuerberater lediglich an Gesprächen teil, ohne dass ihm konkret ein Prüfungsauftrag / Gestaltungsauftrag erteilt wurde, so könne er insoweit keine Pflichtverletzung aufgrund eines unterbliebenen Risikohinweises begangen haben«

Erwartung eindeutig zur Kenntnis bringen

Das OLG hatte darüber zu befinden, ob eine Gestaltungsberatung im Zusammenhang mit einer ausländischen Firmengründung aufgrund des Dauermandats und dieser Umstände erwartet werden konnte.

Zunächst betonen die Richter, dass die **Erwartung des Mandanten** Auskünfte im Zusammenhang mit einer ausländischen Firmengründung zu erhalten, **dem Steuerberater eindeutig zur Kenntnis gebracht werden müsse**. Die Behauptungen der Kläger zur Begründung eines entsprechenden Beratungsvertrags überzeugten das Gericht nicht. Nimmt der beklagte Steuerberater lediglich an Gesprächen teil, ohne dass ihm konkret ein Prüfungsauftrag / Gestaltungsauftrag erteilt wurde, so könne er insoweit keine Pflichtverletzung aufgrund eines unterbliebenen Risikohinweises begangen haben (OLG Hamm, Urteil vom 14.01.2022, I-25 U 24/18, Nr. II. 1.).

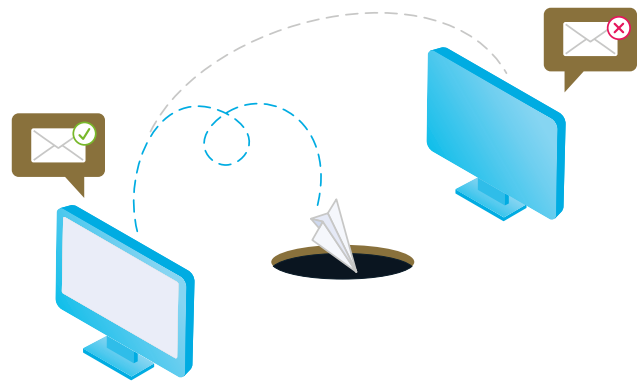
Zugang von E-Mails

Kern der Beweiswürdigung war die Behauptung der Kläger, der Auftrag zur Gestaltungsberatung und die dafür erforderlichen Unterlagen würden sich aus einer dem Beklagten zugegangenen E-Mail ergeben. Entsprechend der allgemeinen Regeln zur Beweislast hat derjenige, der sich auf den Zugang eines Dokuments beruft, diesen zu beweisen (OLG Hamm, Urteil vom 14.01.2022, I-25 U 24/18, Nr. II 1. b. aa [2]).

Der Beklagte hatte vorgetragen, keine E-Mail erhalten zu haben, eine Lesebestätigung konnte nicht vorgelegt werden. Nach dem Urteil des OLG könne durch das Absenden einer E-Mail nicht auf deren Eingang beim Empfänger geschlossen werden. Ein Anscheinsbeweis für den Zugang einer E-Mail sei daher nicht anwendbar (OLG Hamm, Urteil vom 14.01.2022, I-25 U 24/18, Nr. II. 1. b. aa. [2]).



Nach dem Urteil des OLG könne durch das Absenden einer E-Mail nicht auf deren Eingang beim Empfänger geschlossen werden. Ein Anscheinsbeweis für den Zugang einer E-Mail sei daher nicht anwendbar«



Dazu hatte das OLG einen Sachverständigen gehört. Dieser bestätigte die Möglichkeit eines um Stunden oder Tage verzögerten Eingangs von abgesendeten E-Mails beim Empfänger. Auch der vollständige „stille Verlust“ einer abgesendeten E-Mail – ohne entsprechende Benachrichtigung des Absenders (Non-delivery-Nachricht) – sei möglich. Im Ergebnis könne durch das Absenden einer E-Mail nicht auf deren Zugang geschlossen werden. Dem folgt das OLG.

Die Kläger konnten deshalb den Abschluss des Beratungsvertrages bzgl. der ausländischen Firmengründung nicht beweisen.

Hinweispflicht ohne Verlangen

Das Gericht verweist im Weiteren auf die Rechtsprechung des BGH, nach der im Rahmen eines Dauermandats eine **Hinweispflicht ohne Verlangen** des Mandanten nur dann angenommen wird, wenn es sich **nicht um abgelegene oder besonders schwierige Rechtsfragen handelt** (OLG Hamm, Urteil vom 14.01.2022, I-25 U 24/18, Nr. II. 2.). Zudem müsse für den Steuerberater die **tatsächliche Absicht des Mandanten hinreichend erkennbar sein**, eine Umgestaltung mit steuerlicher Relevanz vorzunehmen. Diese Absicht habe der Beklagte jedoch nicht erkannt oder erkennen müssen. **Allgemeine Ausführungen des Mandanten zur möglichen steuerlichen Gestaltung seien insoweit nicht ausreichend.**

Nebenpflicht aus dem Dauermandat

Auch eine Verletzung der vertraglichen Nebenpflicht aus dem Dauermandat sei nicht gegeben, da ein Steuerberater den Mandanten nur dann auf dessen Fehlentscheidungen hinweisen müsse, wenn diese für ihn **offen zutage treten bzw. auf den ersten Blick erkennbar** gewesen wären (OLG Hamm, Urteil vom 14.01.2022, I-25 U 24/18, Nr. II. 3.).

Eine solche Gefahr von Fehlentscheidungen wäre aber nur dann für den Steuerberater zu erkennen gewesen, wenn ihm Vertragsentwürfe vorgelegen hätten. Die Kläger konnten den Eingang der o. g. E-Mail jedoch nicht nachweisen. Nur dann wäre von einer Warnpflicht außerhalb des eigentlichen Steuerberatungsvertrages auszugehen.

Unstreitig waren dem Beklagten die Verträge erst nach deren Unterzeichnung in englischsprachiger Fassung zugegangen, was nicht nur zu spät war, um Änderungen vorzunehmen. Auch könne für einen durchschnittlichen Steuerberater nicht vorausgesetzt werden, einen fremdsprachigen Text in seinen Einzelheiten erfassen zu können (OLG Hamm, Urteil vom 14.01.2022, I-25 U 24/18, Nr. II. 3.).

Fazit

Wenn Mandanten an ihren Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater Fragen außerhalb des eigentlichen Auftrags richten, sollte stets eine konkrete **Nachfrage beim Mandanten** erfolgen, **ob er eine Beratung dazu wünscht**. Zu **Beweiszwecken** sollte diese **schriftlich** erfolgen. Gleiches gilt, wenn der Mandant (**ungefragt**) **Vertragsentwürfe** z sendet oder der Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater **an Besprechungen des Mandanten teilnimmt**. Dies allein könnte schon eine Warn- und Hinweispflicht bzgl. möglicher steuerlicher Fehlentscheidungen auslösen. Konkrete Abstimmungen des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters zur **Erwartungshaltung des Mandanten** helfen Enttäuschungen auf beiden Seiten vorzubeugen und Haftungsfälle zu vermeiden.

Von Alice Romisch
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Fachanwältin für Steuerrecht | Dipl.-Finanzwirtin (FH)
Referentin Schaden

Minijob mit Dienstwagen – Prüfungspflichten des Steuerberaters

Nicht selten begegnen Steuerberatern in Buchführungsmandaten geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (sog. Minijobs) mit Überlassung eines Dienstwagens. Seit Einführung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sind diese Konstellationen regelmäßig Gegenstand von Sozialversicherungsprüfungen und führen zu erheblichen Beitragsnachforderungen. Oft werden diese als Schadenersatzansprüche gegenüber dem Steuerberater geltend gemacht. Doch liegt hier tatsächlich eine Prüfungspflicht des Steuerberaters vor?

Stellt ein Mandant einem geringfügig beschäftigten Mitarbeiter einen Dienstwagen zur Verfügung, sind bekanntlich zwei Faktoren zu berücksichtigen. Sozialversicherungsrechtlich darf es zu keiner Überschreitung der Entgeltgrenze durch Anrechnung des Wertes des PKW gemäß der 1%-Regel kommen. Gleichzeitig darf der Mindestlohn nicht unterschritten werden.

Sozialversicherungsbeiträge und Mindestlohn

Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Lohnzahlung mindestens in der Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns für die vertraglich vereinbarten bzw. tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird daher nicht der tatsächlich gezahlte Lohn zugrunde gelegt, sondern der Lohn, der gemäß gesetzlicher Ansprüche dem Arbeitnehmer zugestanden hätte, soweit dieser unterschritten wurde.

Kommt es für einen Arbeitnehmer mit Dienstwagen zu einem Nachforderungsbescheid der DRV Bund, bezieht diese sich in ihren Begründungen auf § 1 MiLoG und gibt an, dass der **Arbeitslohn** gem. § 1 MiLoG **in Geld zu leisten** ist. So wird es durch die für die Kontrolle der Einhaltung zuständige Zollbehörde ausgelegt. Sachzuwendungen sind nur unter engen Voraussetzungen auf den Lohnanspruch anrechenbar. **Für die Berechnung des Mindestlohns kann der geldwerte Vorteil eines Dienstwagens daher nicht berücksichtigt werden.**

Die frühere Möglichkeit der Verrechnung eines sachwerten Vorteils aufgrund der privaten Nutzung eines Dienstwagens mit dem – im Rahmen eines Minijobs – vereinbarten Entgelt ist nach Einführung des MiLoG nicht mehr möglich. Zahlreiche heute sozialversicherungsrechtlich nachveranlagte Tätigkeiten in einem Minijob basieren auf Vereinbarungen, die vor 2015 getroffen wurden.

Jahr	Mindestlohn pro Std.	Arbeitszeit in Std. monatlich	Monatslohn statt pauschal 50,00	Bruttolistenpreis PKW	Davon 1 %	Mindestlohn und 1 % PKW überschreiten Geringfügigkeitsgrenze
2017	8,84 €	39	344,76 €	40.000,00 €	400,00 €	744,76 €
2018	8,84 €	39	344,76 €	40.000,00 €	400,00 €	744,76 €
2019	9,19 €	39	358,41 €	40.000,00 €	400,00 €	758,41 €
2020	9,35 €	39	364,65 €	40.000,00 €	400,00 €	764,65 €

Sozialversicherungsbeiträge und Dienstwagen

Während es für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge **bezüglich des Mindestlohns** ausschließlich auf die **Auszahlung in Geld** ankommt, gelten hinsichtlich des **Dienstwagens** andere Grundsätze. Für diesen wird der **geldwerte Vorteil hinzuaddiert** und so das monatliche Einkommen ermittelt.

Überschreitung Geringfügigkeitsgrenze

Überschreitet der Monatslohn durch die Berücksichtigung des Mindestlohns und des geldwerten Vorteils eines Dienstwagens die Entgeltgrenze von 450 € liegt ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vor, das zu einer nachträglichen Veranlagung der DRV Bund führt.

Beispiel

Einem aktuellen Versicherungsfall liegt folgende Konstellation zugrunde. Mitarbeiter A des Mandanten wurde über mehrere Jahre bei einer monatlichen **Arbeitszeit** von **39 Stunden** ein **Gehalt von 50 €** gezahlt. Gleichzeitig wurde dem Arbeitnehmer ein **Dienstwagen** zur privaten Nutzung überlassen, für den ein Listenpreis von 40.000 € veranschlagt wurde.

Damit war scheinbar die Geringfügigkeitsgrenze eingehalten. Im Rahmen der Betriebsprüfung wurden jedoch das **monatliche Gehalt durch Anwendung des Mindestlohns korrigiert**.

Die DRV Bund stellte daraufhin eine Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze fest und erließ einen Nachforderungsbescheid.

in Geld zu leistender
+ Mindestlohn





Die Prüfung, ob die Dienstverträge des Mandanten mit dem MiLoG übereinstimmen, würde eine arbeitsrechtliche Beratung darstellen, zu der der Steuerberater weder verpflichtet noch berechtigt ist.«

Von Eva Buus
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Fachanwältin für Steuerrecht | Dipl.-Pol.
Referentin Schaden

Behauptung des Anspruchstellers

Nach Zugang eines Nachforderungsbescheids wendet sich häufig der Mandant an seinen Steuerberater und macht Schadensersatzansprüche für die festgesetzten Nachzahlungen geltend. Der Mandant behauptet in solchen Konstellationen häufig, dem Steuerberater hätte der Verstoß gegen das Mindestlohngesetz durch die seit Jahren bestehende Gestaltung des geringfügig entlohten Arbeitsverhältnisses mit Dienstwagenüberlassung auffallen müssen. Schließlich hätten ihm alle für die Erstellung der Buchhaltung erforderlichen Unterlagen vorgelegen.

Unzulässige Rechtsberatung

Es liegt in diesem Fall jedoch kein Verstoß des Steuerberaters gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen vor. Die Prüfung, ob die Dienstverträge des Mandanten mit dem MiLoG übereinstimmen, würde eine **arbeitsrechtliche Beratung** darstellen, zu der der Steuerberater weder verpflichtet noch berechtigt ist. Entsprechende Beratungen setzen fundierte Kenntnisse im Arbeitsrecht einschließlich des MiLoG und der dazu ergangenen Rechtsprechung voraus, was nicht Gegenstand der Steuerberaterprüfung ist. Entsprechende Beratungen sind gem. § 5 RDG **Rechtsanwälten vorbehalten**. Sollte der Steuerberater von seinem Mandanten auf die konkrete Prüfung einzelner Mindestlohnverträge angesprochen werden, müsste dieser seinen Mandanten nach unserer Auffassung an einen Rechtsanwalt verweisen.

Berufsrechtsreform

Am 01.08.2022 tritt das Gesetz zur „großen BRAO-Reform“ in Kraft. Es ist getragen von der Idee, Steuerberatern die interprofessionelle Zusammenarbeit mit weiteren Berufsgruppen zu erleichtern. Wesentliche Kernpunkte sind dabei ein hohes Maß an gesellschaftsrechtlicher Organisationsfreiheit sowie einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für sämtliche anwaltliche und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften. Mit dem Beitrag geben wir erste Hinweise auf mögliche Auswirkungen auf Ihre Berufshaftpflichtversicherung und weisen auf bedeutende Regelungen der Reform hin. Die im Folgenden angesprochenen Gesetzeszitate beziehen sich auf die ab dem 01.08.2022 geltenden neuen Regelungen.



Die Versicherungsnehmerin muss die Berufsausübungsgesellschaft sein. Es genügt nach dem Gesetzeswortlaut nicht mehr, dass der einzelne Gesellschafter/Partner/Sozius Versicherungsnehmer und die Berufsausübungsgesellschaft mitversichert ist.«

Bedeutende Regelungen durch die BRAO-Reform

Gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit

§ 49 StBerG n. F. erlaubt es Steuerberatern, sich in den rechtlichen Grenzen zu Berufsausübungsgesellschaften zusammenzuschließen. Der Begriff der Berufsausübungsgesellschaft führt keinen weiteren Gesellschaftstyp ein. Es handelt sich vielmehr um eine rein faktische Beschreibung der Tatsache, dass sich Berufsträger zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen. Die Rechtsform spielt dabei keine Rolle.

Für ihre berufliche Zusammenarbeit stehen Steuerberatern klassisch folgende Rechtsformen zur Verfügung:

1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften (hierunter fallen auch GbR und PartG),
2. Europäische Gesellschaften,
3. Gesellschaften, die nach dem Recht eines EU-Staates oder eines EWR-Vertragsstaates zulässig sind.

Berufsausübungsgesellschaft mit eigener berufsrechtlicher Verantwortlichkeit

Die Vorschriften für die steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften finden sich in den §§ 51 und 52 StBerG n. F.

Neu daran ist: Nicht nur die einzelnen Berufsträger sind Adressaten berufsrechtlicher Pflichten, sondern auch die Berufsausübungsgesellschaft selbst ist es. Damit sind die Berufsausübungsgesellschaften selbst unabhängig von ihrer Rechtsform verpflichtet, die jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen einzuhalten. Zudem ist die Berufsausübungsgesellschaft selbst berechtigt, ihre Dienste anstelle des einzelnen Gesellschafters/Partners/Sozius zu erbringen.

Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft

Nach § 53 Abs. 1 StBerG n. F. bedürfen Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich der Anerkennung durch die Kammer, wodurch sie zu deren Mitglied werden und ihrer Berufsaufsicht unterstehen.

Eine Ausnahme gilt für Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung natürlicher Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Berufsträger eines in § 50 Abs. 1 Nr. 1 StBerG n. F. genannten steuerberatenden Berufs angehören. Diese Gesellschaften müssen nicht anerkannt werden, können aber freiwillig einen entsprechenden Antrag stellen.

Interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft

Die BRAO-Reform erleichtert die interprofessionelle Zusammenarbeit. Vor allem § 50 Abs. 1 Nr. 4 StBerG n. F. erweitert den Kreis der sozietätsfähigen Berufe. Danach ist nun die Zusammenarbeit mit Personen zulässig, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Abs. 2 PartGG ausüben, es sei denn, die Verbindung mit diesem Beruf ist für den Rechtsanwalt/Steuerberater/Steuerbevollmächtigten mit seiner Stellung als unabhängiges Organ der (Steuer-)Rechtspflege nicht vereinbar oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit ist gefährdet.

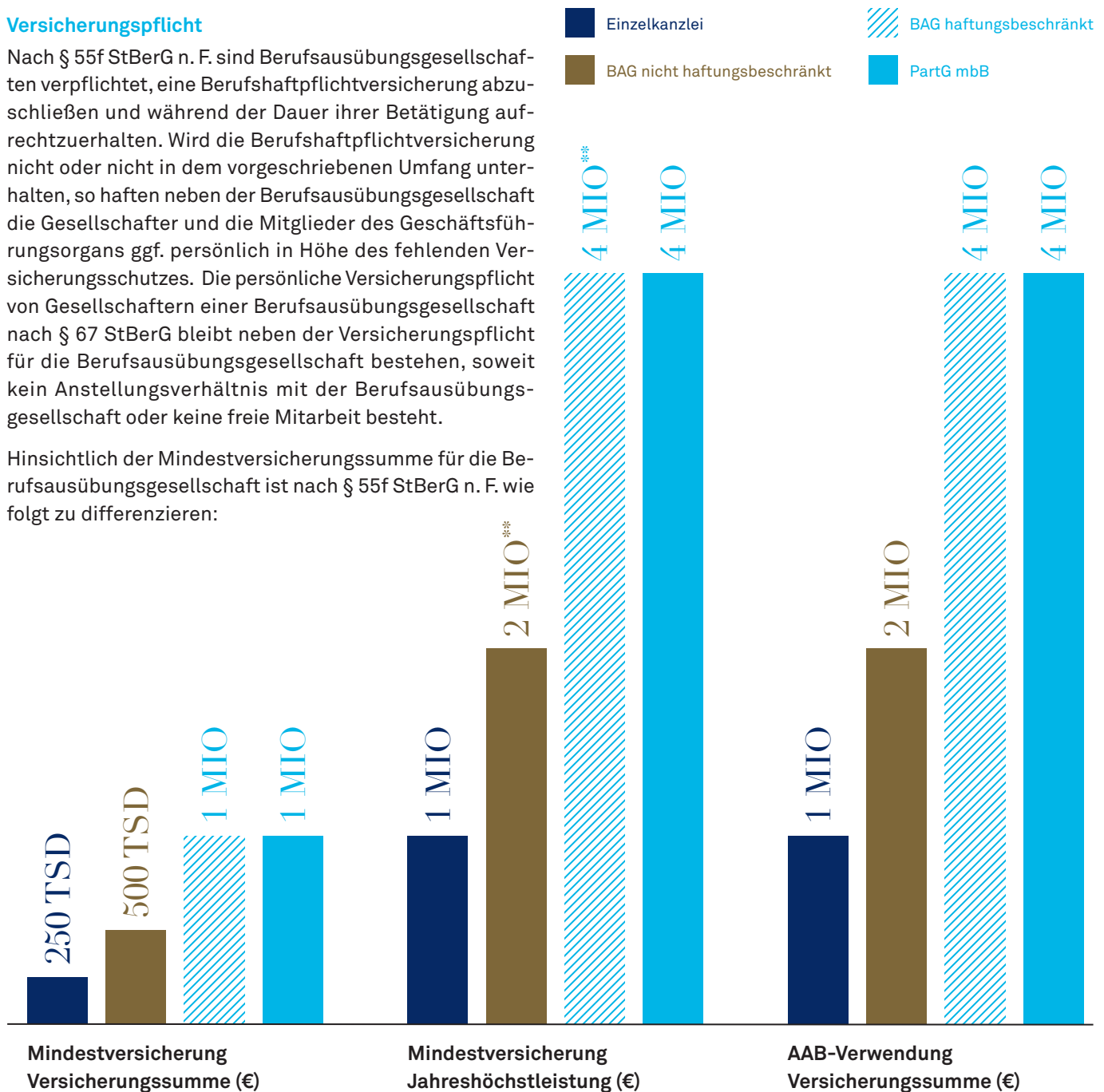
Eine Zusammenarbeit mit gewerblichen Berufen ist nach wie vor nicht möglich.

Die Angehörigen des sozietätsfähigen Berufs haben bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft bestimmte Pflichten zu beachten, die für die Mitgeschafter von Steuerberatern in § 51 StBerG n. F. geregelt sind. Die gesetzliche Verschwiegenheit des sozietätsfähigen Gesellschafters ist ausdrücklich geregelt, § 51 Abs. 2 StBerG n. F. Ein Verstoß hiergegen führt zur strafrechtlichen Ahndung gemäß § 203 StGB.

Versicherungspflicht

Nach § 55f StBerG n. F. sind Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten. Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ggf. persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes. Die persönliche Versicherungspflicht von Gesellschaftern einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 67 StBerG bleibt neben der Versicherungspflicht für die Berufsausübungsgesellschaft bestehen, soweit kein Anstellungsverhältnis mit der Berufsausübungsgesellschaft oder keine freie Mitarbeit besteht.

Hinsichtlich der Mindestversicherungssumme für die Berufsausübungsgesellschaft ist nach § 55f StBerG n. F. wie folgt zu differenzieren:



Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme begrenzt werden, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, mindestens aber vervierfacht, § 55f Abs. 5 StBerG n. F.

Die Versicherungspflicht beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit als Berufsausübungsgesellschaft und endet mit deren Einstellung. Dies muss dem Versicherer in geeigneter Weise angezeigt werden.

Die Versicherungsnehmerin muss die Berufsausübungsgesellschaft sein. Es genügt nach dem Gesetzeswortlaut nicht mehr, dass der einzelne Gesellschafter/Partner/Sozius Versicherungsnehmer und die Berufsausübungsgesellschaft mitversichert ist.

Was ist zu tun

Berufsträger sollten prüfen, ob sie mit anderen Berufsträgern dergestalt zusammenarbeiten, dass sie eine Berufsausübungsgesellschaft bilden. Dies kann möglicherweise auch bei einer rein faktischen Zusammenarbeit wie z. B. in einer ARGE oder Bietergemeinschaft der Fall sein.

Weiter sollte geprüft werden, ob für diese Gesellschaft bereits Versicherungsschutz besteht oder ob bisher nur die einzelnen handelnden Personen versichert sind.

Gern können sich betroffene Berufsträger an uns wenden. Gemeinsam finden wir den passenden Versicherungsschutz.

** ab dem fünften Gesellschafter/Geschäftsführer:
 Jahreshöchstleistung = Versicherungssumme x Anzahl der
 Gesellschafter/Geschäftsführer

Herausgeber

VSW – Die Versicherer-
gemeinschaft für Steuerberater
und Wirtschaftsprüfer
Dotzheimer Straße 23,
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 611 39606-0
Fax: +49 611 39606-67
E-Mail-Adresse der VSW:
info@v-s-w.de
Web: v-s-w.de

vertreten durch den Leiter der
VSW, Dr. Alexander Schröder,
Rechtsanwalt

Redaktion

VSW – Die Versicherergemein-
schaft für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer, Anschrift
wie oben, E-Mail-Adresse der
Redaktion des Kundenmagazins:
redaktion@v-s-w.de;
Dr. Alexander Schröder, Rechts-
anwalt, verantwortlich für den
Inhalt; Johannes Heinrich Schleihuf,
Justitiar; Stefan Werner, Rechts-
anwalt (Syndikusrechtsanwalt);
Christoph Richter, Rechtsanwalt

Beteiligte der

Versicherergemeinschaft

Allianz Versicherungs-AG
(führender Versicherer): 42 %;
AXA Versicherung AG: 34 %;
ERGO Versicherung AG: 24 %

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Allianz Versicherungs-Aktien-
gesellschaft, Königinstraße 28,
80802 München; Registergericht:
Amtsgericht München HRB 75727;

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Klaus-Peter Röhler

Vorstand:

Frank Sommerfeld (Vorsitzender),
Laura Gersch, Jochen Haug,
Dr. Jan Malmendier, Dr. Dirk
Steingröver, Dr. Dirk Vogler,
Dr. Rolf Wiswesser, Ulrike Zeiler

Aufsichtsbehörde der beteiligten Versicherer

Bundesanstalt für Finanzdienst-
leistungsaufsicht (BaFin), Bonn

Bezug

Ausschließlich kostenfrei für
die Kunden und Geschäfts-
partner der VSW

Design/Satz

Fuenfwerken Design AG
Wilhelmstraße 30, 65183 Wiesbaden

Druck

AC Medienhaus GmbH
Ostring 13, 65205 Wiesbaden

Bildrechte

Monika Werneke, Fotostudio
Werneke (Dr. Alexander Schröder,
Julia Schild); Wirtz & Kraneis
Rechtsanwälte (Dr. Thomas Klein);
Geber86, iStock (Geschäftsmann
fährt ein Auto); Fuenfwerken
Design AG (Illustrationen)

Nutzung

Wir haben sämtliche Beiträge
sorgfältig erarbeitet und geprüft.
Für den Inhalt wird jedoch keine
Gewähr übernommen. Die Beiträge
können unsere Beratung für Ihren
Einzelfall nicht ersetzen. Zur Geneh-
migung der Nutzung eines Beitrags
gemäß des Urheberrechts können
Sie sich gern an uns wenden.

* Männliche/Weibliche Form

Die in den Veröffentlichun-
gen der VSW verwendete
grammatikalische männliche
Form dient ausschließlich
der besseren Lesbarkeit und
enthält keine geschlechter-
spezifische Differenzierung.

Die VSW engagiert sich für
Initiativen zum Umwelt-
schutz und zur Förderung
der Bildungschancen:

**WIESBADEN
ENGAGIERT!**

W/ESPATEN

BILDUNGSCHANCEN ERÖFFNEN.
IN DIE ZUKUNFT INVESTIEREN.



**GOLDENE
LILIE
2020**



Wir fördern das

**Deutschland
STIPENDIUM**